GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT



Exemplar für die öffentliche Auflage
(11.11.2026-10.12.2026)

EINWOHNERGEMEINDE LAUENEN

GENEHMIGT AM ~~27. NOVEMBER 2004~~2. NOVEMBER 2026
GÜLTIG AB ~~01. JANUAR 2005~~1. JANUAR 2027

GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Lauenen erlässt gestützt auf Artikel 30 des Abfallreglements vom 08. Juni 2001 folgenden

GEBÜHRENTARIF

I. Haushaltungen

Art. 1

Gebührenart

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

a) Grundgebühr

Art. 2

Grundgebühr

[1] Die Grundgebühr deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

[2] ~~Die Grundgebühr wird jährlich erhoben und beträgt:~~Für die jährlichen Grundgebühren gelten folgende Gebührenrahmen:

– ~~pro Wohnung (inkl. Zweit- und Ferienwohnungen) Fr. 100.00 bis Fr. 250.00~~

Mehrfamilienhaus

1 – 2,5 Zimmerwohnungen	Fr. 60.00 – Fr. 120.00
3 – 4,5 Zimmerwohnungen	Fr. 100.00 – Fr. 200.00
5 Zimmer und mehr	Fr. 140.00 – Fr. 280.00

Einfamilienhaus

Grundtaxe je Haus	Fr. 50.00 – Fr. 100.00
Je Zimmer bis max. 5 Zimmer	Fr. 15.00 – Fr. 50.00

– pro regelmässig vermietete Vorsass-, Senn- und Alphütte Fr. 30.00 bis Fr. 70.00
(die gebührenpflichtigen Objekte werden jährlich von der zuständigen Kommission bestimmt).

[3] Alle Grundgebühren werden einmal jährlich ~~mit einer Teilrechnung im Frühjahr und der Schlussrechnung Ende Jahr~~ erhoben.

b) Sackgebühr

Art. 3

Bemessungsgrundlagen

[1] Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der AVAG sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

[2] Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

[3] Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

c) Markengebühr

Art. 4

Markengebühr

[1] Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechende, Gebührenmarke zu versehen.

[2] Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

Art. 5

Direktlieferung

Bei Direktlieferungen von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

II. Gewerbe

Art. 6

Bemessungsgrundlagen Gewerbebetriebe

[1] Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, wie Holz-, und Installationsbetriebe, Lebensmittel- und Bekleidungsbranche, Verwaltungen, Banken und Büros sowie Kunstateliers, Arzt, Zahnarzt und Tierpraxen, Architektur- und Ingenieurbüros, Coiffeur- und Kosmetiksalons usw. und öffentliche Gebäude (Schulhaus, Gemeindeverwaltung, Ferienlager) egal welcher Grösse, haben eine Grundgebühr zu entrichten. Auf eine Grundgebühr für (Neben-)Erwerbstätige, welche ihrer Tätigkeit in der eigenen Wohnung nachkommen, wird verzichtet.

Ansatz Fr. 100.00 bis Fr. 300.00

[2] Zusätzlich ist pro Arbeitskraft inkl. Betriebsinhaber eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

Ansatz pro Person Fr. 20.00 bis Fr. 60.00

[3] Hotels- und Restaurationsbetriebe sind von den Bestimmungen nach Abs. 1 und 2 ausgenommen.

Landwirtschaftsbetriebe

[4] Landwirtschaftsbetriebe, egal welcher Grösse, haben eine Grundgebühr zu entrichten (ohne Arbeitskraft).

Ansatz Fr. 50.00 bis Fr. 150.00

Hotel- und Restaurationsbetriebe

[5] Hotel- und Restaurationsbetriebe inkl. Altersheim haben eine Grundgebühr zu entrichten. Sie wird jährlich erhoben und beträgt:

- pro Objekt pauschal Fr. 400.00 bis Fr. 600.00

Dorfvorstand / SAC / Skilift

[6] Der Dorfverein, die SAC-Hütte sowie der Skilift bezahlen eine Grundpauschale.

Ansatz Fr. 100.00 bis Fr. 300.00

Art. 7

Containerplombe

Die Container der Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe und Privaten, die nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind und nicht gebührenbelasteten Gebinden gefüllt werden, werden nach Gewicht (zusätzlich Andockgebühr) in Rechnung gestellt. Die Gebühren betragen:

–	pro Andockung/Leerung	Fr. 1.50 bis Fr. 4.50
–	pro kg Inhalt	Fr. 0.35 bis Fr. 1.05

III. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 8

Gebührenansätze

Der Gemeinderat setzt die Grundgebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2).

Art. 9

Abgabe der Säcke

[1] Die Gemeinde beauftragt die AVAG, mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke und Gebührenmarken, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten abzuschliessen.

[2] Die Säcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

[3] Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Art. 10

Ausschluss von der Abfuhr

[1] Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

[2] Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.

Art. 11

Sammelstellen und –aktionen

Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem

Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 lt Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Art. 12

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

[1] Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt Fr. 50.00 bis Fr. 80.00.

[2] Für Verfügungen im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2‘000.00 je nach Aufwand erhoben.

[3] Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Art. 13

Bezug

[1] Die Grundgebühr wird vom Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird einmal jährlich ~~jeweils mit einer Teilrechnung im Frühjahr sowie der Schlussrechnung Ende Jahr~~ fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

[2] Sack- und Markengebühren werden vom Abfallinhaber erhoben.

[3] Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

[4] Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

[5] Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Art. 14

Inkrafttreten

[1] Dieser Tarif tritt auf den ~~0~~1. Januar ~~2005~~ 2027 in Kraft.

[2] Der Tarif vom ~~08.06.2001~~1. Januar 2005 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Der vorstehende Gebührentarif zum Abfallreglement wurde durch den Gemeinderat am 2. November 2026 beschlossen und im amtlichen Anzeiger von Saanen Nr. 45 vom 10. November 2026 ordnungsgemäss ausgeschrieben mit dem Hinweis auf das fakultative Reglementsreferendum. Innerhalb der Einsprachefrist wurde kein Referendum erhoben. Die Rechtskraftbescheinigung erfolgte im amtlichen Anzeiger von Saanen Nr. 50 vom 15. Dezember 2026.

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin: Der Sekretär:

Gez. R. Oehrli *Gez. H. Perreten*

Ruth Oehrli Hans Ulrich Perreten

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter bescheinigt, dass der Gebührentarif zum Abfallreglement vom 11. November 2026 bis zum 10. Dezember 2026 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Lauenen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 10. November 2026 publiziert mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Art. 26 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Lauenen vom 4. Juli 2008.

Lauenen, 15. Dezember 2026

Der Gemeindeverwalter

Hans Ulrich Perreten